

Paper-ID: VGI_197701



Bewegliche Staatsgrenzen Österreichs

Friedrich Meckel ¹

¹ *Brünnlbadgasse 4/13, A-1090 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **65** (1), S.
1–5

1977

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Meckel_VGI_197701,  
Title = {Bewegliche Staatsgrenzen {"0}sterreichs},  
Author = {Meckel, Friedrich},  
Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {1--5},  
Number = {1},  
Year = {1977},  
Volume = {65}  
}
```



In eigener Sache

Da einerseits die Druckkosten für die einzelnen Hefte unserer Zeitschrift von Jahr zu Jahr immer mehr anstiegen und es andererseits der Druckerei, die unsere Zeitschrift seit Jahrzehnten hergestellt hatte, im Verlaufe des letzten Jahres nicht möglich war, die Fertigstellungstermine für die Hefte einhalten zu können, sah sich der Vereinsvorstand gezwungen, der Hauptversammlung des Österreichischen Vereines für Vermessungswesen und Photogrammetrie am 29. März 1977 den Vorschlag zu machen, eine andere Art der Drucklegung zu beschließen.

Es erscheint somit das Heft 1 des 65. Jahrganges 1977 der Österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie in einer neuen Form und auch in einem etwas anderen Format. Wir hoffen, in Zukunft die Hefte der einzelnen Jahrgänge wieder regelmäßiger herausbringen zu können.

Die noch fehlenden Hefte 3 und 4 des 64. Jahrganges werden noch in der bisherigen Art hergestellt und sind bereits in Arbeit. Sie werden nach ihrer Fertigstellung nachgeliefert.

Der Vereinsvorstand

Bewegliche Staatsgrenzen Österreichs

Von *Friedrich Meckel*, Wien

Zusammenfassung

Allgemein wird angenommen, daß die Staatsgrenzen Österreichs in einer genau festgelegten Linie verlaufen. Es gibt jedoch auch labile Grenzstrecken. Die sich daraus ergebende Problematik beleuchtet dieser Artikel mit Fällen aus der Praxis.

1. Grenzgewässer

Durch Wasserläufe bestimmte Staatsgrenzen sind nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes beweglich – also labil –, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist. Die bewegliche Grenzlinie, überwiegend die Mittellinie bei nicht schiffbaren Grenzgewässern, folgt den allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes. Bei plötzlichen natürlichen oder bei künstlichen Veränderungen eines Wasserlaufes verbleibt die Grenzlinie in der unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses

gegebenen Lage. Diese Lage kann aber nachträglich nur mehr dann genau rekonstruiert werden, wenn die Uferränder unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses vermessen worden sind. Dies ist aber bei plötzlichen natürlichen Veränderungen fast nie, bei künstlichen Veränderungen (z. B. Regulierungen) nicht immer der Fall.

Vielfältig sind daher die zu lösenden Probleme, die unsere etwa 290 km langen, beweglichen nassen Staatsgrenzen bringen. Es ist verständlich, daß Geodäten bewegliche Grenzen im allgemeinen nicht lieben. Aber für alle Organe, die an der Staatsgrenze tätig werden müssen und auch für Personen, die in die Nähe der Staatsgrenze kommen, ist die ständige deutliche Sichtbarkeit und klare Erkennbarkeit des Verlaufes der Staatsgrenze im Gewässer zweifellos ein bedeutender Vorteil, wenn auch manchmal nicht, wie angenommen wird, die Staatsgrenze in der Mitte des Gewässers verläuft.

Bei schiffbaren Grenzflüssen mußte man von der Mittellinie des Gewässers zum Schifffahrtsweg, überwiegend Talweg genannt, als Staatsgrenze übergehen. Unter Talweg ist der Weg zu verstehen, dem Schiffe bei ihrer Fahrt zu folgen pflegen, also die Stromrinne mit der größten Tiefe des Flusses. Die Achse des Talweges ist die ununterbrochene Folge der tiefsten Lotungen. Der Talweg ist beweglich infolge des ständigen Wirkens des fließenden Wassers – auch wenn die Ufer überwiegend fest sind.

2. Regulierung von Grenzgewässern

Unmittelbar vor Beginn der Regulierungsarbeiten an Grenzgewässern mit beweglicher Grenzlinie muß die Staatsgrenze koordinatenmäßig festgelegt werden. Bei beabsichtigter Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des neuen Bettes ist schon bei der Planung ein vollkommener Gebietsausgleich vorzusehen, d. h. die Summe aller Flächen, die nach Abschluß der Regulierungsarbeiten der andere Staat erhalten soll, muß der Summe aller an den eigenen Staat übergehenden Flächen genau entsprechen. Nach Abschluß der Regulierungsarbeiten ist das neue Gerinne zu vermessen und zu dokumentieren. Die Dokumente erhalten Rechtskraft mit dem Inkrafttreten eines Staatsvertrages, der diese Grenzänderung behandelt. Ergibt sich nach der abschließenden Vermessung eine Flächendifferenz, so muß eine geeignete Ausgleichsfläche im Grenzbereich gefunden werden.

Eine Fülle von Problemen brachte die Regulierung der Grenzstrecke der March. Schon vor 1938 wurde auf Grund eines Staatsvertrages vom Jahre 1928 begonnen, die stark mäandrierende March zu regulieren. Unterbrochen durch den 2. Weltkrieg wurde die Regulierung im Jahre 1964 beendet. Nach rund einem Viertel Jahrhundert waren 17 Durchstiche fertig. Bis zum 24. Juni 1975 – an diesem Tag ist der am 21. Dezember 1973 in Wien unterzeichnete „Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze“ inkraft getreten

– ist jedoch die österreichisch-tschechoslowakische Staatsgrenze weiter dort verlaufen, wo die March vor Beginn der Regulierung floß. Von den Durchstichen, in denen die March jetzt fließt, liegt aber das überwiegend nicht mehr erkennbare alte Marchbett bis zu 700 m entfernt. Personen, die in die Nähe der March kamen, haben aber allgemein angenommen, daß dort, wo jetzt die March fließt, die Staatsgrenze ist. Dieser Zustand, der einige Jahrzehnte bestand, war äußerst unbefriedigend und führte – wie allgemein bekannt – auch zu gefährlichen Situationen. Durch den Staatsvertrag vom 21. Dezember 1973 wurde ein großes Problem gelöst.

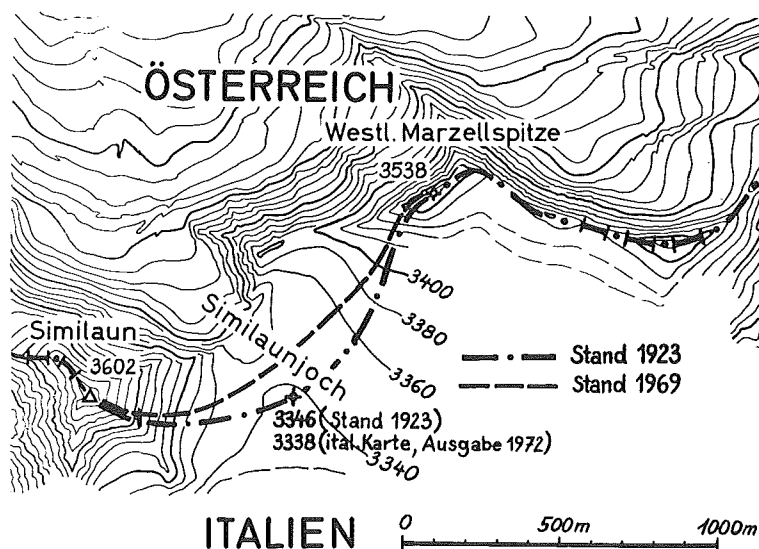
Nach dem neuen Vertrag bildet die Mitte der regulierten March die Staatsgrenze. Sie bleibt aber trotz überwiegender Regulierung weiter beweglich und folgt deren Mittellinie bei allmählichen natürlichen Veränderungen der Lage des Flusses. Die Mittellinie folgt auch künstlichen Veränderungen, jedoch nur insoweit, als die Mittellinie nicht mehr als um ein Viertel der Breite des Mittelwasserbettes von der unmittelbar vor Baubeginn geltenden Grenzlinie abweicht. Durch das neue Marchbett sind im Regulierungsbereich tschechoslowakische Gebietsteile in einem Ausmaß von rund 165 Hektar an die Republik Österreich und österreichische Gebietsteile von rund 148 Hektar an die Tschechoslowakische Sozialistische Republik gefallen. Die Flächendifferenz von rund 17 Hektar ist durch Übertragung weiterer österreichischer Gebietsteile im Bereich der Gemeinden Neudorf bei Staatz und Wildendürnbach an die Tschechoslowakische Sozialistische Republik ausgeglichen worden. Es ist leicht erklärlich, daß es sehr schwer war, eine geeignete Fläche im Ausmaß von rund 17 Hektar im Bereich der Staatsgrenze zu finden. Außerdem mußte die durch die Ausgleichsfläche gegebene neue Staatsgrenze auch beiden Staaten genehm sein.

Der Staatsvertrag vom 21. Dezember 1973 hat auch das Problem des Verlaufes der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze in der Grenzstrecke der Donau elegant gelöst. Die Staatsgrenze wird in diesem Bereich durch die Mittellinie der mindestens 100 m breiten Hauptschiffahrtsrinne gebildet, einer labilen Linie. Außerdem ist ein „Toleranzstreifen“ von 100 m Breite, dies entspricht etwa einem Drittel der Strombreite, festgelegt worden, in dem sich die Mittellinie auch bei künstlichen Veränderungen des Flußlaufes verlegen darf. Durch die für die nächsten Jahre geplanten Donau-regulierungen, die im Interesse der Schifffahrt erforderlich sind, dürfte die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne stellenweise bis zu 90 m verschoben werden. Mit dem vertraglich festgelegten Limit von 100 m wird also erreicht, daß künftige Donauregulierungen voraussichtlich kein Abweichen der Grenzlinie von der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne zur Folge haben werden. Sollte allerdings die Mittellinie über 100 m verschoben werden, dann könnte die Übereinstimmung mit der Grenzlinie nur durch einen neuen Staatsvertrag herbeigeführt werden.

3. Wasserscheide im Gebirge

Die Staatsgrenze im Gebirge ist überwiegend durch die Wasserscheide festgelegt. Einzelne markante Punkte solcher Grenzabschnitte sind durch Grenzzeichen vermarktet. Für die dazwischen liegenden Teile ist die Grenzlinie im allgemeinen nur graphisch dargestellt, z. B. an der österreichisch-schweizerischen und an der österreichisch-italienischen Grenze im Maßstab 1 : 25 000. Durch Verwitterung des Gesteins und Felsabbrüche ändert sich stellenweise zweifellos der Verlauf der Wasserscheide. Diese Veränderungen sind aber durch die nur graphische Festlegung der Grenzlinie nicht feststellbar. Nur wenn ein auf der Wasserscheide stehendes Grenzzeichen verloren gegangen ist und bei der beabsichtigten Wiederherstellung durch Absteckung der Daten aus dem Grenzurkundenwerk festgestellt wird, daß der Grenzpunkt nun tief unten in einer fast senkrechten Felswand liegt, die eine Seite der Wasserscheide begrenzt, ist die Sachlage sehr problematisch. Problematisch deshalb, weil das Völkergewohnheitsrecht bewegliche Grenzen nur in Gewässern kennt und alle anderen Grenzen als unbeweglich ansieht.

In der Felsregion handelt es sich um geringfügige – an vielen Stellen gar nicht erfaßbare – Verlagerungen der Wasserscheide. Wir haben aber auch in der Gletscherregion durch die Wasserscheide auf Gletschern festgelegte Staatsgrenzen. In den Öztaler Alpen fällt ein Gletscher, dessen Wasserscheide die Staatsgrenze bildet, vom 3602 m hohen Similaun in östlicher Richtung steil abwärts. Nach etwa 300 m horizontaler Entfernung verflacht die Gletscherneigung und die Wasserscheide erreicht nach weiteren etwa 300 m einen Sattelpunkt. Von diesem Punkt steigt der Gletscher in nordöstlicher



Richtung zuerst etwa 600 m wenig geneigt und dann steil zur 3538 m hohen Westlichen Marzell-Spitze an. Im Jahre 1974 ist bei der Neuaufnahme des Blattes 173, Sölden, der Österr. Karte 1 : 50 000, eine Verlagerung der Wasserscheide beim Similaunjoch festgestellt worden.

Die Abbildung zeigt Schichtenlinien, die durch Auswertung eines Fluges vom Jahre 1969 gewonnen wurden. Die Staatsgrenze, aus dem österr.-ital. Dokument „Grenzkarte“ vom Jahre 1923 übernommen, ist strichpunktiert eingezeichnet. Im Bereich des Sattelpunktes weicht die Wasserscheide des Jahres 1969, sie ist strichliert dargestellt, um etwa 100 m von der Wasserscheide des Jahres 1923 ab. Sie hat sich gegen Österreich verlagert. Die Fläche zwischen diesen beiden Wasserscheiden ist etwa 50 000 m² groß. Aufschlußreich sind auch die Höhenkoten des Sattelpunktes vom Jahre 1923 und von etwa 50 Jahre später. In der Grenzkarte vom Jahre 1923 ist für diesen Punkt eine Höhe von 3346 m ausgewiesen. In einer Karte 1 : 25 000 des Istituto Geografico Militare in Florenz, Ausgabe Mai 1972, hat dieser Sattelpunkt eine Höhe von 3338 m. Demnach wären von der dort lagernden Gletschermasse 8 Höhenmeter abgeschmolzen. Ein Vergleich der Koten von anderen Bergspitzen dieses Gebietes in den vorerwähnten beiden Karten ergibt nur minimale Abweichungen. Demnach kann angenommen werden, daß die Höhenangaben der beiden Karten im gleichen Bezugssystem sind. Auch die Schichtenliniendarstellung nach dem Flug vom Jahre 1969 bringt für den Sattelpunkt eine Höhe von etwa 3340 m.

Nach begründeten Vermutungen gibt es an der Staatsgrenze noch weitere Strecken, an denen sich auf Gletschern die Wasserscheide verlagert hat. Für jene, die sich auf das Völkerrecht – welches eine labile Grenze nur in Gewässern kennt – stützen, hat aber trotz allem die Staatsgrenze dort zu verlaufen, wo sie als Wasserscheide im Jahre 1923 festgelegt wurde. Diese Wasserscheide ist heute in der Natur nicht erkennbar und auch nicht vermarkbar. Sichtbar ist nur die derzeitige Wasserscheide. Es wäre daher widersinnig, wenn man im Bereich des Similaunjochs und vielleicht an wenigen anderen Stellen von der jeweiligen Wasserscheide abweichen würde. Eine allgemeine Unklarheit und Unsicherheit über den Verlauf der Staatsgrenze wäre die Folge. Der Vorteil des ständigen eindeutigen Erkennens der natürlichen Staatsgrenzlinie ginge verloren.

Die Staatsgrenze muß aber immer gut erkennbar sein. Deshalb ist seinerzeit zweifellos bei der Festlegung des Verlaufes der Staatsgrenze in den Fels-, Schnee- und Gletscherregionen eine Naturgrenze – die immer gut sichtbare Wasserscheide – gewählt worden. Wenn auch das Völkerrecht eine labile Wasserscheide als Staatsgrenzlinie nicht kennt, so ist es doch möglich und nach dem Völkerrecht zulässig, daß in dieser Region der jeweilige Verlauf der Wasserscheide als Staatsgrenze von den beiden Nachbarstaaten vertraglich festgelegt wird.